KPMG-Mitteilungen

Neuigkeiten und Entwicklungen im Steuerrecht sowie im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

November 2020

Inhalt (Auszug)

Editorial	2
Steuerrecht	3
Pensionsrückstellung für Alleingesellschafter-Geschäftsführer bei Entgeltumwandlung	3
Erwerb in Abbruchabsicht im Wege vorweggenommener Erbfolge bei Mitunternehmerschaft	3
Erste Tätigkeitsstätte bei einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme	4
Erwerb eines Geschäftsanteils durch Pooltreuhänder – Schenkungsteuer im Managermodell	6
Rückwirkung der Rechnungsberichtigung	7
Innengesellschaft kein Steuerpflichtiger	7
Zoll- und Außenwirtschaftsrecht	10
Die neue Verordnung über die elektronische Datenübermittlung bei Verbrauchsteuern und der Luftverkehrsteuer	10
Verzinsung von Erstattungsbeträgen bei unionsrechtswidrig erhobenen Einfuhrabgaben	11
Literaturtipps	12
KPMG-Veranstaltungen	13
Impressum	14

Editorial

Dr. Jan Wendland
Tax, Frankfurt am Main

Deutschland hat endlich nachgeholt, was andere Länder teils schon seit vielen Jahren praktizieren: Eine steuerliche Forschungsförderung. Ziel des Gesetzes ist es, Forschung und Entwicklung (F&E) unabhängig von der jeweiligen Gewinnsituation des Unternehmens zu fördern. Daher zieht das Forschungszulagengesetz als Bemessungsgrundlage für die Forschungszulage nicht die Einkünfteermittlung oder den Steuersatz heran, sondern stellt auf den Personalaufwand oder (im Fall der Auftragsforschung) das Auftragsvolumen ab: Förderfähig sind – vereinfacht ausgedrückt – die Personalausgaben (Gehälter) für die am jeweiligen F&E-Projekt als Forscher beteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Arbeitszeitanteil, den sie für das Projekt erbringen. Im Fall der Auftragsforschung sind es 60 % des dem Auftraggeber für die förderfähige Auftragsforschung in Rechnung gestellten Betrags. Eine steuerfreie Forschungszulage wird dann in Höhe von 25 % dieser Bemessungsgrundlage gezahlt, gedeckelt (für alle im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen insgesamt) auf 1 Million Euro p.a. Förderungswürdige F&E Projekte sind dabei Grundlagenforschung, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung.

Zum Erhalt der Forschungszulage wurde ein zweistufiges Verfahren entwickelt: Zunächst hat das Unternehmen bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulagengesetz einen Antrag für ein F&E-Vorhaben (oder für mehrere Projekte) zu stellen. Dieser kann vor Beginn gestellt werden oder auch, wenn das F&E-Vorhaben bereits gestartet wurde. Die Antragsstellung ist seit Anfang Oktober 2020 möglich und erste Anträge wurden bereits gestellt. Ist das Forschungsprojekt förderungswürdig, stellt die Bescheinigungsstelle dem Unternehmen eine entsprechende Bescheinigung aus.

Im Lauf des F&E-Projekts sind die förderungswürdigen Aufwendungen geeignet zu dokumentieren. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres beantragt das Unternehmen dann die Forschungszulage beim Finanzamt. Vorzulegen sind dabei unter anderem die beschriebene Bescheinigung und die Dokumentation, welcher Personalaufwand auf das begünstigte F&E-Projekt entfällt.

Ein Beispiel: Verbringt zukünftig z. B. ein Mitarbeiter mit einer relevanten Gesamtvergütung von 100.000 Euro 40 % seiner Arbeitszeit auf einem begünstigten F&E-Projekt, beträgt die Forschungszulage 10.000 Euro (100.000 * 40 % * 0,25) führt.

Es sind somit eine Reihe von Punkten zu berücksichtigen. Eine fundierte, interdisziplinäre Beratung bei der Einschätzung der Erfolgschancen, der Antragstellung und der Dokumentation hilft, Fallstricke zu vermeiden, um die Forschungszulage zu erhalten. Das Gesetz sieht eine Evaluation nach fünf Jahren vor – das heißt, über diesen Zeitraum lassen sich bis zu fünf Millionen Euro Förderung beantragen. Gerne unterstützen Sie die Spezialisten von KPMG bei allen Fragen rund um die Forschungsförderung.

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Steuerrecht

Einkommensteuer

Pensionsrückstellung für Alleingesellschafter-Geschäftsführer bei Entgeltumwandlung

Im Fall des BFH-Urteils vom 27.5.2020 (DStR 2020 S. 2063) war streitig, ob im Fall einer vertraglich vereinbarten unverfallbaren Pensionszusage der Teilwert-/Barwertvergleich nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG zur Anwendung kommt. Die Klägerin (K), eine GmbH, übernahm mit Vereinbarung vom 15.1.2014 die bestehende Versorgungszusage der A-GmbH. Alleingesellschafter-Geschäftsführer der K war im Streitjahr (2014) der A. Weiterhin gewährte sie A im selben Jahr eine weitere Versorgungszusage (Altersrente oder vorzeitige Altersrente sowie Hinterbliebenenversorgung) aus Entgeltumwandlungen.

Die in der Bilanz der K zum 31.12.2014 ausgewiesene Pensionsrückstellung betrifft mit einem Teilbetrag von rund 314.000 Euro die arbeitgeberfinanzierte Pensionszusage für A. Auf die arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusage entfällt ein anteiliger Rückstellungsbetrag von 46.504 Euro (Barwert). Das Finanzamt ging hingegen davon aus, dass die Rückstellung für die arbeitnehmerfinanzierte Versorgungszusage nicht mit dem Barwert, sondern nach R 6a Abs.12 Satz 4 EStR mit dem Teilwert zu bewerten sei. Denn sie sei (nur) aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung unverfallbar. Der Teilwert für die Versorgungszusage zum 31.12.2014 betrage daher – unter Ansatz künftiger jährlicher Entgeltverzichte – 42.706 Euro. Im Körperschaftsteuerbescheid 2014 minderte das Finanzamt demgemäß die von der K gebildete Rückstellung um 3.798 Euro. Das Finanzgericht gab der Klage der K jedoch statt.

Nach Ansicht des BFH setzt der Ansatz einer Pensionsrückstellung nach der genannten Norm eine Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) voraus. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn eine GmbH ihrem Alleingesellschafter-Geschäftsführer eine Versorgungszusage aus Entgeltumwandlungen gewährt, da der Alleingesellschafter-Geschäftsführer der GmbH kein Arbeitnehmer nach § 17 Abs.1 Satz 1 oder 2 BetrAVG ist. Die Bevorzugung von Pensionsrückstellungen für Arbeitnehmer nach BetrAVG ist verfassungsgemäß.

Die Vorschrift des § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr.1 Satz 1 EStG verlangt für den vom Finanzgericht vorgenommenen Teilwert-Barwert-Vergleich, dass eine Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 BetrAVG vorliegt. Mindestbarwert ist außerdem die gemäß den Normen des BetrAVG unverfallbare künftige Pensionsleistung. Es liegt im Streitfall weder eine Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 BetrAVG vor noch hat die K eine gemäß den Vorschriften des BetrAVG unverfallbare künftige Pensionsleistung zugesagt. Die Unverfallbarkeit der künftigen Pensionsleistung folgt nicht aus § 1b Abs. 5 BetrAVG. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH mit Sperrminorität ist kein Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne. Dass die von der K im Jahr 2014 geschlossene vertragliche Vereinbarung zur Unverfallbarkeit den gleichen Inhalt wie § 1b Abs. 5 BetrAVG hat, ist dabei unbeachtlich.

Am Ansatz eines niedrigeren Teilwerts – als bisher schon vom Finanzamt berücksichtigt – sind sowohl das Finanzgericht als auch der Senat aufgrund des im finanzgerichtlichen Verfahren geltenden Verböserungsverbots gehindert. Die K ist nur von einem Teilwert von 4.874 Euro ausgegangen, den das Finanzamt zugunsten der K erhöht hat, indem es künftige Entgeltumwandlungen nach dem Streitjahr bei der Berechnung berücksichtigt hat, weil diese in der im Jahr 2014 geschlossenen Vereinbarung auch bereits für Folgejahre vereinbart worden seien. Diese Sichtweise ist für die K günstig, weil sie zu einem höheren als von der K berechneten Teilwert führt, und wird von ihr auch nicht angegriffen. Die Sichtweise des Finanzamts steht im Übrigen in Einklang mit § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr.1 Satz 4 EStG.

Erwerb in Abbruchabsicht im Wege vorweggenommener Erbfolge bei Mitunternehmerschaft

Im Fall des BFH-Urteils vom 27.5.2020 (DStR 2020 S. 2115) übertrug der Vater im Jahr 2011 (Streitjahr) im Wege der vorweggenommenen Erbfolge seinen Mitunternehmeranteil sowie das in seinem Alleineigentum stehende und zu 66,6 % im Sonderbetriebsvermögen gehaltene Grundstück (Y) mit aufstehendem Gebäude auf seinen Sohn (Kläger). Der Kläger (K) war zudem Alleineigentümer eines angrenzenden Grundstücks. Im Übergabevertrag wurde geregelt, dass beabsichtigt ist, die vorhandene Bebauung abzureißen und beide Grundstücke grundbuchrechtlich zusammenzulegen und mit einem Wohn-/Geschäftshaus zu bebauen. Das auf

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

dem Grundstück Y aufstehende Gebäude und das Gebäude auf dem zuvor erworbenen Nachbargrundstück ließ K abreißen und an ihrer Stelle einen einheitlichen Neubau errichten. Der betriebliche Anteil macht nunmehr 75,2 % des Gesamtgebäudes aus.

In der Steuererklärung 2011 setzte K die auf den Restbuchwert vorgenommene Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung (AfaA) und die anteiligen Abbruchkosten für das Gebäude Y als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben an. Hingegen ging das Finanzamt davon aus, dass der Restbuchwert des Gebäudes und die Abbruchkosten Herstellungskosten des neuen Gebäudes seien. Die finanzgerichtliche Klage war erfolglos.

Nach Ansicht des BFH gelten die Rechtsgrundsätze zur Behandlung von Abbruchkosten beim Erwerb eines Gebäudes in Abbruchabsicht auch für den unentgeltlichen Erwerb eines Mitunternehmeranteils im Wege der vorweggenommenen Erbfolge. Die Vorschrift des § 6 Abs. 3 EStG bewirkt eine Rechtsnachfolge nur in einzelnen vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Beziehungen. Die Norm begründet aber keine umfassende „Fußstapfentheorie".

Der BFH begründet, dass das Finanzgericht zu Recht die sofortige Abziehbarkeit des Restbuchwerts und für das frühere Gebäude Y betreffenden anteiligen Abbruchkosten verneint hat. K durfte auf den Restbuchwert des abgebrochenen Gebäudes keine AfaA nach § 7 Abs.1 Satz 7 EStG vornehmen und die Abbruchkosten nicht als Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 4 EStG absetzen. Es handelt sich vielmehr um Herstellungskosten des neu errichteten Gebäudes, für die nach § 7 Abs.1 Satz 1, Abs. 4 EStG lediglich Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Anspruch genommen werden kann.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH wird bei einer bereits beim Erwerb des Gebäudes bestehenden Abbruchabsicht das Ziel der Herstellung eines neuen Wirtschaftsguts verfolgt. Daraus ergebe sich schon bei der Anschaffung ein unmittelbarer Zusammenhang der Anschaffungskosten mit den später beabsichtigten Maßnahmen, was zur Folge habe, den Restwert des Gebäudes und die Abbruchkosten den Herstellungskosten des neuen Wirtschaftsgutes zuzurechnen. Diese Grundsätze werden nicht nur bei dem entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder Gebäudes angewandt, sondern auch beim Erwerb im Wege der unentgeltlichen Einzelrechtsnachfolge.

Der erkennende Senat hält diese Rechtsgrundsätze auch auf den vorliegenden Fall der unentgeltlichen Übertragung eines Mitunternehmeranteils im Fall der vorweggenommenen Erbfolge nach § 6 Abs. 3 EStG für anwendbar. K beabsichtigte als Rechtsnachfolger bereits im Zeitpunkt des (unentgeltlichen) Erwerbs im Rahmen vorweggenommener Erbfolge, keine betrieblichen Einkünfte mit dem bislang betrieblich genutzten Gebäude zu erzielen. Der Gebäudeabriss war maßgeblich durch die neue Zweckbestimmung – Bau eines neuen Gebäudes – veranlasst. Dieser enge wirtschaftliche Zusammenhang zwischen Abbruch des alten und Errichtung des neuen Gebäudes rechtfertigt es, die maßgeblichen Aufwendungen als Herstellungskosten des neuen Gebäudes zu behandeln. Die Norm des § 6 Abs. 3 EStG ist kein Ausdruck einer allumfassenden steuerlichen Rechtsnachfolge. Die genannte Vorschrift orientiert sich an den Werten des Rechtsvorgängers, erfasst daher regelmäßig nicht die steuerliche Beurteilung der beim Rechtsnachfolger angefallenen eigenen Aufwendungen. ❙

Erste Tätigkeitsstätte bei einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme

Im Fall des BFH-Urteils vom 14.5.2020 (DStR 2020 S. 2238) besuchte der Kläger (K) vom 8.9.2014 bis zum 18.12.2014 in Vollzeit einen Lehrgang bei der Schweißtechnischen Lehranstalt in A. In einem Arbeitsverhältnis stand er während dieses Zeitraums nicht.

K machte bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Zusammenhang mit dem Lehrgang Kosten für eine Unterkunft in A sowie Verpflegungsmehraufwendungen für drei Monate als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt berücksichtigte diese Aufwendungen bei der Einkommensteuerfestsetzung 2014 (Streitjahr) nicht. Mit der daraufhin erhobenen Klage begehrte K zusätzlich auch den Werbungskostenabzug von Umzugskosten. Das Finanzgericht gab der Klage in diesem Punkt teilweise statt. Die Kosten für die Unterkunft sowie die Mehraufwendungen für Verpflegung ließ es dagegen nicht zum Abzug zu.

Nach Ansicht des BFH hat das Finanzgericht zutreffend entschieden, dass es sich bei der Lehranstalt in A im Hinblick auf den Schweißtechnikerlehrgang um die erste Tätigkeitsstätte des K handelte. Es hat im Ergebnis zu Recht seine Aufwendungen für die Unterkunft in A sowie die Verpflegungsmehraufwendungen nicht zum Werbungskostenabzug zugelassen. Die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung waren im Streitfall nicht erfüllt.

Nach § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG gilt ab Veranlagungszeitraum 2014 als erste Tätigkeitsstätte auch eine

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Bildungseinrichtung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird. Im Streitfall hatte K die Bildungseinrichtung außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zwecke einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht. Eine Bildungseinrichtung gilt auch dann als erste Tätigkeitsstätte, wenn sie vom Steuerpflichtigen bei einer nur kurzzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird. Davon ist auszugehen, wenn der Steuerpflichtige die Einrichtung anlässlich der regelmäßig zeitlich befristeten Bildungsmaßnahme mit einer gewissen Nachhaltigkeit aufsucht. Eine zeitliche Mindestdauer der Bildungsmaßnahme ist nicht erforderlich. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG. Die Norm setzt lediglich eine vollzeitige Bildungsmaßnahme außerhalb eines Dienstverhältnisses, nicht aber eine bestimmte Zeitdauer einer solchen Bildungsmaßnahme voraus.

Seit Einführung des § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG sind bei vollzeitigen Bildungsmaßnahmen, die außerhalb eines Dienstverhältnisses erfolgen, Aufwendungen für die Wege zur Bildungseinrichtung nach § 9 Abs.1 Satz 3 Nr. 4 EStG und damit nach Maßgabe der Entfernungspauschale als Werbungskosten anzusetzen. Übernachtungskosten sowie Verpflegungsmehraufwendungen sind seit Veranlagungszeitraum 2014 nur noch im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung nach § 9 Abs.1 Satz 3 Nr. 5 EStG oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 4a EStG steuerlich zu erfassen. ❙

Steuerpflichtige Zinsanteile in Rentenzahlungen bei teilentgeltlicher Übertragung eines Vermögensgegenstands gegen eine Veräußerungszeitrente

Im Fall des BFH-Urteils vom 14.7.2020 (BeckRS 2020, 26471) war streitig, ob die Kläger (K) im Streitjahr 2013 Zinseinkünfte nach § 20 Abs.1 Nr. 7 EStG aufgrund der Übertragung von Grundbesitz gegen eine Rente mit fester Laufzeit erzielt hatten. Durch notariellen Vertrag im Jahr 2012 übertrugen die K ein Grundstück nebst Gebäude an ihren Sohn C und dessen Ehefrau. Der Verkehrswert des Grundstücks und Gebäudes zum Übertragungszeitpunkt betrug 393.000 Euro. Es wurde vereinbart, dass die Erwerber (E) über einen Zeitraum von 31 Jahren an die K eine monatliche Rente von 1.000 Euro zu zahlen haben. Für den Fall des Versterbens eines K oder beider K vor Ablauf der Laufzeit der Rente sollte der Rentenanspruch auf die Erben des Letztversterbenden der K übergehen.

Im Streitjahr flossen den zusammen veranlagten K Rentenzahlungen von 12.000 Euro zu. Sie erklärten hieraus keine Einkünfte. Für andere dem Steuerabzug unterliegende Kapitalerträge beantragten sie jeweils die Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG. Das Finanzamt setzte im Einkommensteuerbescheid 2013 aufgrund der Übertragung des Grundbesitzes Zinseinkünfte der K an. Diese erfasste es aufgrund des Antrags auf Günstigerprüfung als tariflich zu besteuernde Kapitalerträge. Das Finanzgericht sah den Steuerbescheid der K für 2013 nur insoweit als rechtswidrig an, als der in den empfangenen Rentenzahlungen erhaltene Zinsvorteil nicht 9.528 Euro, sondern nur 9.420 Euro für beide K betragen habe.

Nach Ansicht des BFH hat das Finanzgericht im Ergebnis zu Recht entschieden, dass den K aufgrund der teilentgeltlichen Vermögensübertragung gegen eine Veräußerungszeitrente im Streitjahr nach § 20 Abs.1 Nr. 7 EStG steuerpflichtige Zinseinkünfte zugeflossen sind. Die Übertragung des Grundstücks samt aufstehendem Gebäude beurteilt der Senat als dessen teilentgeltliche Veräußerung gegen eine Veräußerungszeitrente. Die den K im Streitjahr zugeflossenen Rentenzahlungen sind deshalb in einen nicht steuerbaren Tilgungsanteil und einen steuerpflichtigen Zinsanteil aufzuteilen. Dabei ergibt sich der Zinsanteil, soweit die Rentenzahlungen nicht auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Barwert der Rentenforderung zu Beginn und zum Ende des Streitjahrs (Tilgungsanteil) entfallen.

Übertragen Eltern einem Kind einen Vermögensgegenstand gegen auf festbestimmte Zeit zu zahlende wiederkehrende Leistungen (Zeitrente), handelt es sich um ein entgeltliches Veräußerungs- und Anschaffungsgeschäft. Dies gilt auch, wenn der Barwert der Leistungen im Übertragungszeitpunkt unterhalb des Verkehrswerts des Vermögensgegenstands liegt. Auch im Streitfall liegt danach eine teilentgeltliche Übertragung des Grundstücks durch die K auf die E gegen Zahlung einer Veräußerungszeitrente vor. Die Übertragung erfolgte teilentgeltlich, da der Barwert der geschuldeten Rentenzahlungen im Übertragungszeitpunkt (179.592 Euro) den Verkehrswert der Immobilie (393.000 Euro) nicht erreichte.

Die empfangenen Rentenzahlungen aus einer Veräußerungszeitrente sind beim Berechtigten vom Beginn des Bezugs an in einen (hier: nach § 23 Abs.1 Satz 1 Nr.1 EStG nicht steuerbaren) Tilgungsanteil und in einen nach § 20 Abs.1 Nr. 7 EStG steuerpflichtigen Zinsanteil aufzuteilen. Die Tilgungsanteile in den Rentenzahlungen sind nach § 13 Abs.1 BewG in Verbindung mit Anlage 9a zum BewG nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Verwendung eines Zinsfußes von 5,5 % in Gestalt der Barwerte zu Beginn und zum Ende des

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Streitjahrs zu ermitteln. Die Berechnung der im Streitjahr zugeflossenen steuerpflichtigen Zinsen der K durch das Finanzgericht ist nicht zu beanstanden. Da im Streitjahr eine Barwertminderung des Stammrechts von 2.580 Euro eintritt, hat das Finanzgericht die Zinseinkünfte der K im Streitjahr zu Recht in Höhe von 9.420 Euro (12.000 Euro minus 2.580 Euro) ermittelt.

Der Senat teilt die gegen die Höhe des gemäß § 13 Abs.1 BewG für die Aufteilung des Rentenstammrechts heranzuziehenden Zinssatzes von 5,5 % vorgebrachten, auf Art. 3 Abs.1 und Art. 14 GG gestützten verfassungsrechtlichen Bedenken der K nicht. Der BFH sieht daher keine Veranlassung, das Verfahren nach § 74 FGO auszusetzen und dem BVerfG nach Art. 100 GG die Frage vorzulegen, ob § 13 Abs.1 BewG mit den genannten Vorschriften des GG vereinbar ist.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Erwerb eines Geschäftsanteils durch Pooltreuhänder – Schenkungsteuer im Managermodell

Im Fall des BFH-Urteils vom 6.5.2020 (DStR 2020 S. 2119) war der Kläger (K) Wirtschaftsprüfer und Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (W-GmbH). Im Jahr 2004 hatten die Gesellschafter die Neufassung eines notariell beurkundeten Poolvertrags beschlossen, der die Verhältnisse der Gesellschafter untereinander im Managermodell regelte. Der Gesellschafter sollte zu einem näher bestimmten Tag seinen Geschäftsanteil an einen Pooltreuhänder verkaufen und übertragen. Der Pooltreuhänder hatte hierfür auf Rechnung der aktiven Poolmitglieder den Nominalbetrag des Geschäftsanteils zu entrichten, die W-GmbH die bisher aufgelaufenen Gewinnanteile. Ein Anspruch auf Abfindung stiller Reserven oder eines Goodwills bestand nicht. Die Geschäftsanteile der ausscheidenden Poolmitglieder waren für die Aufnahme neuer Poolmitglieder vorgesehen.

Gesellschafter X der W-GmbH verkaufte und übertrug seinen Geschäftsanteil zum 30.6.2005 an den Pooltreuhänder für 50.000 Euro (Nennbetrag). Das Finanzamt nahm zunächst die W-GmbH unter Berufung auf § 7 Abs. 7 Satz 1 ErbStG auf Schenkungsteuer in Anspruch. Im Einspruchsverfahren zog das Finanzamt den K unter Berufung auf § 174 Abs. 5 Satz 2 AO hinzu. Gegenüber dem K setzte das Finanzamt für den Erwerb des Geschäftsanteils durch den Pooltreuhänder von X mit Bescheid vom 17.12.2015 unter Berufung auf § 7 Abs. 7 Satz 1 ErbStG Schenkungsteuer fest. Das Finanzgericht gab der dagegen gerichteten Klage statt.

Als Schenkung unter Lebenden nach § 1 Abs.1 Nr. 2 ErbStG gilt nach § 7 Abs. 7 Satz 1 ErbStG auch der auf dem Ausscheiden eines Gesellschafters beruhende Übergang des Anteils eines Gesellschafters einer Personen- oder Kapitalgesellschaft auf die anderen Gesellschafter oder die Gesellschaft, soweit der Wert, der sich für seinen Anteil zur Zeit seines Ausscheidens nach § 12 ErbStG ergibt, den Abfindungsanspruch übersteigt. Nach Ansicht des BFH sind die Voraussetzungen des § 7 Abs. 7 Satz 1 ErbStG schon deshalb nicht erfüllt, weil der Geschäftsanteil nicht auf den K übergegangen ist, sondern auf den Pooltreuhänder. Die Frage, ob und auf wen ein Geschäftsanteil übergeht, ist nach Zivilrecht zu beurteilen. § 7 Abs. 7 Satz 1 ErbStG bietet keine Grundlage, für den Übergang eines Gesellschaftsanteils nicht an den Erwerb zivilrechtlichen Eigentums, sondern an den Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums anzuknüpfen. Nach diesen Maßstäben hat nicht der K, sondern der Pooltreuhänder den Geschäftsanteil des X an der W-GmbH erworben.

Der Vorgang ist auch deshalb nicht nach § 7 Abs. 7 Satz 1 ErbStG steuerbar, weil es sich um einen von dieser Vorschrift nicht erfassten derivativen Erwerb handelt. Nachdem die frühere Fassung des Gesetzes ausdrücklich nach einer gesellschaftsrechtlichen Grundlage verlangt hatte, fehlt es nach der Rechtsprechung des BFH auch unter der neueren Fassung an einem „Ausscheiden eines Gesellschafters“ sowie einer „Abfindung“, wenn – wie im Streitfall – der Gesellschaftsanteil unter Lebenden veräußert und dafür ein Kaufpreis entrichtet wird. Der Senat vermag auch keinen Missbrauch nach § 42 AO zu erkennen. Das gilt erst recht, wenn der Geschäftsanteil zu demselben Preis veräußert werden muss, zu dem er erworben wurde.

Der Schenkungsteuer unterliegt als Schenkung unter Lebenden jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird (§ 7 Abs.1 Nr.1 ErbStG). Erforderlich hierfür sind eine Vermögensminderung auf der Seite des Schenkers und eine Vermögensmehrung auf der Seite des Bedachten. In dem Poolvertrag war das Schicksal des Geschäftsanteils des jeweiligen Gesellschafters – hier des X – bei Erreichen der Altersgrenze geregelt. Alle Vermögensverschiebungen beruhten auf vertraglicher Verpflichtung, die ihrerseits angesichts der Verknüpfung mit dem ursprünglichen Erwerb des Geschäftsanteils schon objektiv eine Unentgeltlichkeit nicht erkennen lässt.

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Umsatzsteuer

Rückwirkung der Rechnungsberichtigung

Das BMF hat mit Schreiben vom 18.9.2020 (DStR 2020 S. 2131) erstmals offiziell bestätigt, dass aufgrund der BFH- und EuGH-Rechtsprechung Rechnungsberichtigungen mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der ursprünglich ausgestellten Rechnung erfolgen können.

Ein Dokument ist laut BMF grundsätzlich dann eine rückwirkend berichtigungsfähige Rechnung, wenn es Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält. Hierfür reicht es aus, dass die Rechnung diesbezügliche Angaben enthält und die Angaben nicht in so hohem Maße unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend sind, dass sie fehlenden Angaben gleichstehen.

So reicht zum Beispiel eine allgemein gehaltene Angabe wie „Produktverkäufe", die es nicht ermöglicht, die abgerechnete Leistung eindeutig und leicht nachprüfbar festzustellen, nicht aus. Außerdem kann ein bisher in einem Dokument fälschlicherweise nicht ausgewiesener Steuerbetrag nicht mit Rückwirkung berichtigt werden.

Eine Rechnungsberichtigung erfordert eine spezifische und eindeutige Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung. Diese kann durch den Hinweis auf eine Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der bisherigen Rechnung erfolgen. Eine Berichtigung kann aber auch durch Stornierung und Neuausstellung der Rechnung vorgenommen werden.

Auf eine rückwirkende Korrektur von Voranmeldungen innerhalb eines Besteuerungszeitraums (selbes Kalenderjahr) kann verzichtet werden. Eine Rechnungsberichtigung kann ferner bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht erfolgen. Eine Änderung der bisherigen Steuerfestsetzung muss abgabenrechtlich noch möglich sein, zum Beispiel durch einen Vorhalt der Nachprüfung (§ 164 AO), da die rückwirkende Berichtigung kein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 AO darstellt.

Nicht ausdrücklich vom BMF angesprochen wird, ob die Grundsätze zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung auch im Vorsteuervergütungsverfahren gelten. Der BFH bejaht dies mit Urteil vom 15.10.2019 (DStR 2019 S. 2698).

Ein Vorsteuerabzug gänzlich ohne Rechnung ist nicht zulässig. Das Recht auf Vorsteuerabzug kann jedoch ausnahmsweise auch geltend gemacht werden, wenn der Unternehmer eine nicht ordnungsgemäße Rechnung besitzt, die auch nicht berichtigt wurde. Der Vorsteuerabzug ist unter Anwendung eines strengen Maßstabs auch zu gewähren, wenn die Finanzverwaltung über sämtliche Angaben verfügt, um die materiellen Voraussetzungen zu prüfen. Im Übrigen kommt eine Anerkennung des Vorsteuerabzugs regelmäßig nur aus Billigkeitsgründen in Betracht, soweit Unterlagen für den Vorsteuerabzug nicht vorhanden sind und auch nicht vorhanden waren oder soweit die Unterlagen unvollständig sind.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Es wird nicht beanstandet, wenn bei bis zum 31.12.2020 übermittelten Rechnungsberichtigungen, die Rückwirkung besitzen, der Vorsteuerabzug gleichwohl erst in dem Besteuerungszeitraum geltend gemacht wird, in dem die berichtigte Rechnung ausgestellt wird. Eine Berufung hierauf scheidet aus, wenn der Vorsteuerabzug bereits aus der ursprünglichen Rechnung gewährt wurde.

Innengesellschaft kein Steuerpflichtiger

Der EuGH kommt mit Urteil vom 16.9.2020 „XT" (DStR 2020 S. 2122) zum Ergebnis, dass eine Innengesellschaft mangels eigenem Auftreten im Rechtsverkehr zu Dritten kein Steuerpflichtiger ist.

Vorliegend schlossen XT und ein Geschäftspartner eine Vereinbarung über eine gemeinsame Tätigkeit in Form einer Personengesellschaft mit dem Zweck der Zusammenarbeit zum Bau einer Wohnimmobilie in Litauen. Sie beschlossen, ein Grundstück zu erwerben, wobei XT alleine den Kaufvertrag unterzeichnete. XT brachte 30 % des Kaufpreises ein und der Geschäftspartner 70 %. Diesen Beitrag übertrug er an XT. Sie entschieden, allein XT als Eigentümer im Grundbuch eintragen zu lassen. Anschließend beschlossen sie, einen Immobilienkomplex aus fünf Gebäuden zu bauen. XT trat als Bauherr auf und erhielt auch für den Bau der Gebäude eine Baugenehmigung in seinem Namen.

Sodann beschlossen sie, das erste Gebäude samt einem Teil des Grundstücks zu verkaufen und den Erlös für die zukünftigen Bauprojekte zu verwenden. Der Kaufvertrag wurde von XT unterzeichnet. Danach trafen die beiden eine Vereinbarung über die Auflösung der Personengesellschaft und die Aufteilung der Vermögenswerte und Schulden. Darin war vorgesehen, dem Geschäftspartner das Recht an einem Teil der hergestellten Vermögensgegenstände, nämlich an den Gebäuden 4 und 5, zu gewähren. XT verpflichtete sich außerdem, seinem Geschäftspartner einen Ausgleich zu zahlen. Die Gebäude 1 bis 3 fielen nach dieser Vereinba-

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

rung XT zu. Mit von XT geschlossenen Kaufverträgen wurden die Gebäude 2 und 3 verkauft. XT veräußerte das fünfte Gebäude, für das er als Eigentümer im Grundbuch eingetragen war, und leitete den Erlös an den Geschäftspartner weiter.

Da XT und sein Geschäftspartner die Verkäufe der Immobilien an Dritte nicht als mehrwertsteuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeit ansahen, stellten sie den Käufern Rechnungen aus, in denen keine Mehrwertsteuer ausgewiesen war. Sie erklärten keine Mehrwertsteuer, führten keine ab und zogen auch die bezahlte Vorsteuer nicht ab.

Nach einer Steuerprüfung stellte die Steuerbehörde Vilnius fest, dass die Tätigkeit, zu der die in Rede stehenden Lieferungen gehörten, sowie die in Rede stehenden Lieferungen selbst zusammen als eine einzige wirtschaftliche Tätigkeit für Mehrwertsteuerzwecke zu qualifizieren seien. Sie entschied, XT sei als „Steuerpflichtiger" für die Erfüllung der mehrwertsteuerlichen Verpflichtungen verantwortlich, forderte ihn zur Zahlung der Mehrwertsteuer auf diese Umsätze zuzüglich Verzugszinsen auf und erlegte ihm eine Geldbuße auf. Der EuGH nahm nach Vorlage des mit der Sache befassten litauischen Gerichts Stellung zu der Unternehmereigenschaft.

Der EuGH kommt für das Unionsrecht zu folgendem Ergebnis. Dies betrifft zwei natürliche Personen, die eine Vereinbarung über eine gemeinsame Tätigkeit geschlossen haben, mit der eine Personengesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit begründet wird, in deren Rahmen die erste Person im Namen aller Partner zu handeln befugt ist. Im Verhältnis zu Dritten tritt sie jedoch – wenn sie die Handlungen vornimmt, aus denen die mit dieser Personengesellschaft verfolgte wirtschaftliche Tätigkeit besteht – allein und im eigenen Namen auf. Diese Tätigkeit übt sie laut EuGH selbstständig aus und ist daher als „Steuerpflichtiger" und als alleinige Schuldnerin der Mehrwertsteuer anzusehen, da sie als Kommissionärin für eigene oder für fremde Rechnung tätig wird.

Umsätze und Vorsteuerabzug eines Berufsreiters

Der BFH hat mit Urteil vom 10.6.2020 (DStR 2020 S. 2240) zur umsatzsteuerlichen Behandlung eines Berufsreiters, der einen Turnier- und Ausbildungsstall betreibt, Stellung genommen.

Der Kläger betrieb im Jahr 2009 einen Turnier- und Ausbildungsstall für Pferde. Dabei nahm er mit bei ihm untergebrachten fremden Pferden, aber auch mit Pferden, deren Miteigentümer der Kläger ist (nachfolgend: eigene Pferde), im In- und Ausland an Reitturnieren teil und erhielt im Falle der erfolgreichen Turnierteilnahme Preisgelder.

Bei einer Turnierteilnahme mit fremden Pferden übernahm der Eigentümer die Kosten für den Unterhalt, den Hufschmied, den Tierarzt und den Turniereinsatz. Im Gegenzug erhielt er aus den Teilnahmen an den Turnierveranstaltungen die Hälfte der gewonnenen Geldpreise. Daneben schloss der Kläger gesonderte Pferdeeinstellungs- und Versorgungsverträge mit den Pferdeeigentümern. Für diese Pensionsleistungen vereinbarten die Vertragsparteien monatlich ein gesondertes Entgelt. Soweit die fremden Pferde weiter ausgebildet und vom Kläger auf diversen in- und ausländischen Turnieren geritten wurden, übernahm der Kläger die Logistik. Die Preisgelder wurden vom jeweiligen Turnierveranstalter in voller Höhe an den Kläger ausgezahlt; dieser leitete nach Abzug seines Anteils den verbleibenden Betrag an den jeweiligen Eigentümer weiter. Zu den eigenen Pferden hat das Finanzgericht festgestellt, dass der Kläger und MX je zur Hälfte Eigentümer des Pferds A sind. Der Kläger übernahm die Verpflichtung, das Pferd zu trainieren und bei Turnieren zu reiten. Gewinngelder und Unterhaltskosten wurden geteilt.

Der BFH kommt zum Ergebnis, dass Preisgelder, die ein Reiter im Falle einer erfolgreichen Teilnahme an einem Turnier (vom Veranstalter oder vom Eigentümer des Pferdes) erhält, kein Entgelt für eine steuerbare Leistung des Reiters sind. Der BFH folgert dies aus dem EuGH-Urteil „Baštová" vom 10.11.2016 (BeckRS 2016, 82660. Der EuGH hat insbesondere darauf abgestellt, dass das Preisgeld nicht für die Überlassung des Pferds durch seinen Eigentümer an den Rennveranstalter gezahlt wird, sondern für die Erzielung eines bestimmten Wettbewerbsergebnisses (erfolgreiche Platzierung). Auch wenn sich der Rennveranstalter zur Zahlung des Preisgelds verpflichtet haben sollte, hängt der Erhalt von der Erzielung einer besonderen Leistung ab und unterliegt gewissen Unwägbarkeiten, was einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Überlassung des Pferdes und dem Erhalt des Preisgelds ausschließt. Dies trifft sowohl auf Preisgelder für eigene als auch für fremde Pferde zu.

Ferner hat der Kläger mit den nur anteilig an die Miteigentümer (weiter-)berechneten Vorgängen keine unentgeltliche Wertabgabe an die Gesamtheit der Miteigentümer (ob nun in der Rechtsform der Bruchteilsgemeinschaft oder der GbR) ausgeführt. Die Gewährung unentgeltlicher sonstiger Leistungen aus unternehmerischen Gründen ist nicht steuerbar. Aus diesem Grund scheidet auch die Anwendbarkeit der Mindestbemessungsgrund-

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

lage des § 10 Abs. 5 UStG aus. Diese ist nur auf solche entgeltlichen Leistungen anzuwenden, die auch bei unentgeltlicher Erbringung steuerbar wären.

Schließlich stehen Aufwendungen für die Vorbereitung und Teilnahme von Pferden an Turnieren bei einem Unternehmer, der einen Turnier- und Ausbildungsstall betreibt, in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit seiner gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit, wenn die Pferde tatsächlich für den Verkauf bestimmt sind. Gleiches gilt, wenn – wie im Streitfall – die Teilnahme an Turnieren objektiv ein Mittel zur Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit seines Unternehmens ist.

Schneller Überblick zur Rechnungslegung: eNewsletter Accounting News
Regelmäßig aktuelle Informationen zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS finden Sie in unserem eNewsletter Accounting News – kostenfreier Download unter https://home.kpmg/content/dam/kpmg/de/pdf/Themen/2020/10/kpmg-accountingnews-2020-10-sec.pdf

KPMG Direct Services
Unser Online-Angebot für Sie
kpmg.de/directservices

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Die neue Verordnung über die elektronische Datenübermittlung bei Verbrauchsteuern und der Luftverkehrsteuer

Im Bereich der Verbrauchsteuern und der Luftverkehrsteuer können Erklärungen, Steueranmeldungen und Anträge bislang lediglich in Papierform bei der zuständigen Zollverwaltung eingereicht werden. Mit dem Projekt „MoeVe" hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) bereits 2016 die Bedeutung des Modernisierungsbedarfs im Bereich der Verbrauchsteuern und des Luftverkehrs erkannt und hervorgehoben. Ziel des Projekts war die Schaffung einer umfassenden IT-Lösung zur Unterstützung des Verbrauchs- und Verkehrsteuervollzugs für die Zollverwaltung.

Auf der Grundlage des zweiten Gesetzes zur Änderung der Energie- und Stromsteuer vom 27.8.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3299) wurde nunmehr am 31.8.2020 die Verordnung über die elektronische Datenübermittlung bei Verbrauchsteuern und der Luftverkehrsteuer (VStDÜV) (nachfolgend: Verordnung) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (Bundesgesetzblatt I S.1960). Die Verordnung betrifft alle Verbrauchsteuern (mit Ausnahme der Biersteuer) sowie die Luftverkehrsteuer. Die Bestimmungen treten bereits zum 1.1.2021 in Kraft.

Die Verordnung regelt die elektronische Übermittlung verbrauchsteuerrechtlicher Erklärungen, Anmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen oder Nachweise sowie die Übermittlung erforderlicher Daten und sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf.

Die Datenübermittlung in elektronischer Form soll erstmals erfolgen, sobald die erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen bei den Zollverwaltungen vorliegen. Der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung wird durch das BMF in einer gesonderten Mitteilung im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Die Verordnung sieht weiter einen Übergangszeitraum vor, in dem die bestehenden Datenübermittlungsformen (zum Beispiel in Papierform) neben dem elektronischen Format weiterhin gültig sind. Dieser Zeitraum beginnt mit der Mitteilung durch das BMF und gilt bis zum Ablauf des dritten auf die Bekanntgabe folgenden Jahres. Nach dieser Übergangszeit hat das Hauptzollamt in bestimmten Fällen auf Antrag des Steuerpflichtigen die Möglichkeit, auf die elektronische Datenübermittlung zur Vermeidung unbilliger Härten zu verzichten.

Zukünftig kann die elektronische Datenübermittlung erstmals auch durch Dritte erfolgen. Während bislang nur ein papierbasierter Versand durch den Steuerpflichtigen selbst möglich war, können ab dem 1.1.2021 Dritte (Auftragnehmer) mit der elektronischen Datenübermittlung beauftragt werden. Neben der Identifizierung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer hat dieser weiter die Pflicht, dem Auftraggeber die Daten in leicht nachprüfbarer Form zur Zustimmung zur Verfügung zu stellen.

Vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen ist die elektronische Datenübermittlung im Rahmen des EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystems EMCS für verbrauchsteuerpflichtige Waren sowie die Übermittlung von Daten nach der Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung.

Durch die Verordnung wird die bei den Verbrauchsteuern und der Luftverkehrsteuer dringend angestrebte Digitalisierung der Prozesse wesentlich vorangetrieben.

Während im Bereich der Ertrag- und Umsatzsteuern die elektronische Übermittlung von Daten an die Finanzverwaltung bereits seit einigen Jahren verpflichtend ist, ist die konkrete Umsetzung der für die elektronische Datenübermittlung erforderlichen Schritte durch die Zollverwaltung bislang noch weitestgehend ungeklärt. Es bleibt daher abzuwarten, welche Portale und Schnittstellen für die elektronische Datenübermittlung herangezogen werden und welche Änderungen sich hierdurch in der Bearbeitung von Steuererklärungen, Steueranmeldungen oder Anträgen ergeben können. Es soll hierzu noch eine gesonderte Verwaltungsanweisung der Generalzolldirektion ergehen.

Unternehmen sollten sich über den tatsächlichen Beginn der elektronischen Datenübermittlung informieren und sich rechtzeitig mit den systemtechnischen Voraussetzungen und Anforderungen befassen sowie eventuelle interne Prozesse anpassen.

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Verzinsung von Erstattungsbeträgen bei unionsrechtswidrig erhobenen Einfuhrabgaben

Das Finanzgericht Hamburg hat dem EuGH zu drei bei ihm anhängigen Gerichtsverfahren Fragen zum Umfang des unionsrechtlichen Zinsanspruchs zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der EuGH hat bereits mehrfach entschieden, dass eine unionsrechtliche Pflicht der Mitgliedstaaten besteht, Erstattungsbeträge ab dem Zeitpunkt ihrer Entrichtung zu verzinsen, wenn Einfuhrabgaben unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhoben wurden (zuletzt im Fall Wortmann vom 18.1.2017, C-365/15). Die bisherigen Entscheidungen betrafen jedoch jeweils Zinsen für Zahlungen, die aufgrund von Normen erhoben wurden, welche später wegen eines Verstoßes gegen das Unionsrecht für ungültig oder nichtig erklärt wurden. Der Zinsanspruch wurde also in Fällen gewährt, in denen ein Rechtssetzungsfehler vorlag.

In den drei im Folgenden kurz dargestellten aktuellen Vorabentscheidungsverfahren geht es dagegen um die Frage, ob ein unionsrechtlicher Zinsanspruch auch besteht, wenn sich Einzelfallentscheidungen von Verwaltungsbehörden (vorliegend der Zollverwaltung) nachträglich als unzutreffend herausstellen und die zuvor erhobenen Abgaben zurückgezahlt werden oder zu Unrecht nicht ausgezahlte Beträge später doch ausgezahlt werden. Im Wesentlichen hat der EuGH daher nun darüber zu entscheiden, ob auch Rechtsanwendungsfehler der zuständigen Behörde (und nicht nur wie bisher geklärt Rechtssetzungsfehler) einen Zinsanspruch begründen können.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vorabentscheidungsverfahren:

– EuGH-Vorlage zur Verzinsung von erstatteten Einfuhrabgaben (Finanzgericht Hamburg vom 1.9.2020, 4 K 67/18)

In dieser Vorlage wird dem EuGH die Frage vorgelegt, ob ein Verstoß gegen das Unionsrecht als Voraussetzung des vom Gerichtshof entwickelten unionsrechtlichen Zinsanspruchs auch gegeben ist, wenn eine mitgliedstaatliche Behörde eine Abgabe unter Verletzung rechtsgültiger Vorschriften des Unionsrechts festsetzt und ein mitgliedstaatliches Gericht diesen Verstoß gegen das Unionsrecht später feststellt.

In diesem Verfahren streiten die Beteiligten um die Verzinsung von Abgaben, die das beklagte Hauptzollamt von der Klägerin aufgrund einer abweichenden Einreihungsauffassung zu sogenannten Bolzenhaken nacherhoben, nach einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jedoch wieder an die Klägerin erstattet hat.

– EuGH-Vorlage zur Verzinsung von erstatteten Antidumpingzöllen (Finanzgericht Hamburg vom 1.9.2020, 4 K 14/20)

Im Rahmen dieser Vorlage soll der EuGH die Frage beantworten, ob ein Verstoß gegen das Unionsrecht als Voraussetzung des vom Gerichtshof der Europäischen Union entwickelten unionsrechtlichen Zinsanspruchs auch gegeben ist, wenn eine mitgliedstaatliche Behörde eine Abgabe unter Anwendung des Unionsrechts festsetzt, ein mitgliedstaatliches Gericht jedoch später feststellt, dass die tatsächlichen Voraussetzungen für die Erhebung der Abgabe nicht vorliegen.

Die Beteiligten streiten um die Verzinsung von rechtswidrig für eingeführte Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl festgesetzten und nach einem rechtskräftigen Urteil des Finanzgerichts Hamburg erstatteten Antidumpingzöllen.

– EuGH-Vorlage zu Zinsen auf erstattete Sanktion und verzögert ausbezahlte Ausfuhrerstattungen (Finanzgericht Hamburg vom 1.9.2020, 4 K 56/18)

Im Rahmen dieses Vorabentscheidungsersuchens legt das Finanzgericht Hamburg dem EuGH folgende Fragen zur Beantwortung vor:

1. Besteht die unionsrechtliche Pflicht der Mitgliedstaaten, unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhobene Abgaben zuzüglich Zinsen zu erstatten, auch in Fällen, in denen der Grund für die Erstattung nicht ein vom EuGH festgestellter Verstoß der Rechtsgrundlage gegen das Unionsrecht, sondern eine vom Gerichtshof getroffene Auslegung einer (Unter-)Position der Kombinierten Nomenklatur ist?

2. Sind die Grundsätze des vom EuGH entwickelten unionsrechtlichen Zinsanspruchs auch auf die Zahlung von Ausfuhrerstattungen, die die mitgliedstaatliche Behörde unter Verstoß gegen das Unionsrecht verweigert hat, übertragbar?

Im zugrunde liegenden Klageverfahren begehrt die Klägerin Zinsen für zu Unrecht nicht gewährte Ausfuhrerstattungen, die jedoch später ausgezahlt wurden, sowie zu Unrecht festgesetzte Sanktionen, welche von der Zollbehörde zurückgezahlt wurden.

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Literaturtipps

Global Family Business Tax Monitor 2020

Ein Familienunternehmen von einer Generation auf die nächste zu übertragen, geht üblicherweise mit steuerlichen Pflichten einher. Für den aktuellen „Global Family Business Tax Monitor 2020" haben wir weltweit 54 Länder hinsichtlich der steuerlichen Belastung der Generationennachfolge bei Familienunternehmen verglichen. Die Untersuchung wurde unter dem Leitmotiv durchgeführt, für Familienunternehmen im Generationenwechsel einen möglichen Weg in die Zukunft aufzuzeigen (im englischen Originaltitel: „charting a path for the future"). Hierin liegt für viele Familienunternehmen gerade in Zeiten von Covid-19 eine komplexer gewordene Herausforderung.

Die durchgeführte Studie zeigt insbesondere die Veränderungen in den steuerlichen Rahmenbedingungen, die Auswirkungen auf die Besteuerung einer Unternehmensnachfolge in den untersuchten Staaten haben können. Ein Ergebnis ist, dass viele Staaten die Unternehmensnachfolge steuerlich begünstigen. Jedoch gibt es zwischen den Ländern signifikante Unterschiede hinsichtlich der steuerlichen Behandlung sowie den Anforderungen an eine Begünstigung.

Kostenfreier Download der Studie unter: https://hub.kpmg.de/global-family-business-tax-monitor-2020

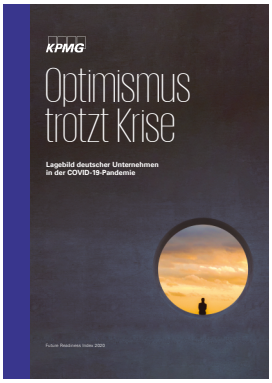

Future Readiness Index 2020: Optimismus trotzt Krise

Die Zukunftsfähigkeit der deutschen Wirtschaft steigt. Eine deutliche Mehrheit von 60 Prozent der heimischen Unternehmen sieht den kommenden fünf Jahren zuversichtlich entgegen. Im Vergleich zum Vorjahr steigt der Optimismus sogar um zwei Prozentpunkte – trotz der globalen Auswirkungen der anhaltenden Covid-19-Pandemie und der wirtschaftlichen Unsicherheiten infolge des Brexits sowie schwelender Handelskonflikte.

Zu diesem Ergebnis kommt die dritte Auflage des Future Readiness Index von KPMG. Für die Studie haben wir 601 Unternehmen gebeten, ihre Zukunftsfähigkeit zu bewerten. Dazu interviewten wir von Mitte April bis Anfang Juni 2020 – inmitten des ersten Lockdowns – Top-Entscheider wie CEOs, Vorstände oder Strategie-Leiter aus zwölf Schlüsselbranchen.

Die Pandemie wirkt für viele Unternehmen als Beschleuniger von Veränderungsprozessen: Insbesondere die Flexibilisierung von Arbeitsbedingungen und Arbeitszeitmodellen hat nun höchste Priorität auf der Management-Agenda. Auch die digitale Transformation nimmt weiter an Fahrt auf und wird zum zweitwichtigsten Investitionsschwerpunkt der Unternehmen.

Kostenfreier Download der Executive Summary unter: https://hub.kpmg.de/future-readiness-index-2020-executive-summary

Digital Outlook 2025: Financial Services

Unsere aktuelle Studie „Digital Outlook 2025: Financial Services", welche wir gemeinsam mit unserem Kooperationspartner Lünendonk & Hossenfelder erstellt haben, zeigt: Banken und Versicherungen stehen vor enormen Herausforderungen, die für viele Branchenteilnehmer bereits mittelfristig zum Problem werden können. Denn, das historisch niedrige Zinsumfeld, hohe Kosten für die Umsetzung regulatorischer Vorgaben sowie Bank- und Versicherungsprodukte deren Preise dank digitaler Vergleichsmöglichkeiten immer stärker unter Druck geraten, belasten die Erlöse sowie die Kapitaldecke vieler etablierter Marktteilnehmer.

Die Covid-19-Krise, in der viele Finanzunternehmen Filialen oder Agenturen nur eingeschränkt betreiben können, hat den Druck nochmals erhöht und den Bedarf an digitalen Produkten und Vertriebsstrukturen deutlich vor Augen geführt. Aber gleichzeitig auch offengelegt, wie schnell die Branche ihre Strukturen neu ausrichten kann. Dem kann man etwas Gutes abgewinnen, denn es lässt hoffen, dass notwendige Digitalisierungsmaßnahmen nun fokussierter und kundenzentrierter als in der Vergangenheit angegangen werden – was Banken und Versicherungen bei einer weiteren zentralen Herausforderung helfen kann.

Kostenfreier Download der Studie unter: https://hub.kpmg.de/digital-outlook-2025-financial-service

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

KPMG-Veranstaltungen*

Web-Kurs-Reihe Steuerbegünstigte Körperschaften – Wegweiser 2020
Vortrag 1: Aktuelles zum Gemeinnützigkeitsrecht
3. November 2020 und
16. November 2020

Vortrag 2: Umsatzsteuer
5. November 2020 und
24. November 2020

Seminar 1: Ausgewählte Themen zur Besteuerung Gemeinnützigkeit
3. November 2020 und
16. November 2020

Seminar 2: Praxisnahe Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) im Rahmen der Einführung des § 2b UStG für öffentlich-rechtliche Körperschaften
5. November 2020 und
24. November 2020

Seminar 3: Kirchen und kirchliche Einrichtungen im Fokus des Steuerrechts
10. November 2020 und
3. Dezember 2020

Seminar 4: Rechtliche und steuerrechtliche Fragen der Forschungseinrichtungen
10. November 2020 und
3. Dezember 2020

jeweils als Web-Kurs online

Ihre Ansprechpartnerin:
Birte Feldvoss
T +49 30 2068-4872
bfeldvoss@kpmg.com

Webcast Live: Work anywhere, together: HR in the New Normal
4. November 2020 Webcast online

Ihre Ansprechpartnerin:
Anna Backmann
T +49 221 2073-1615
abackmann@kpmg.com

Webcast Live: Karriere nach dem Sport
4. November 2020 Webcast online

Ihre Ansprechpartnerin:
Gabriele Geerlings-Wasse
T +49 211 475-7640
ggeerlings@kpmg.com

Webcast Live Steuerfindungsprozesse in SAP Ariba und SAP S/4HANA effizient gestalten
4. November 2020
„Vorsteuern in SAP Ariba: Optimierungspotenziale in der Steuerfindung"

30. November 2020
„Einführung SAP S/4HANA: Umsatzprozesse richtig planen"

jeweils als Webcast online

Ihre Ansprechpartnerin:
Birgit Müller
T +49 30 2068-4763
birgitmüller@kpmg.com

Web-Kurs-Reihe: Das CGO Governance Update
5. November 2020
„Fehlverhalten und Wirtschaftskriminalität im New Normal der Supply Chain aufdecken und untersuchen"

30. November 2020
„Circular Economy"

jeweils als Web-Kurs online

Ihre Ansprechpartnerin:
Gabriele Geerlings-Wasse
T +49 211 475-7640
ggeerlings@kpmg.com

Webcast Live: IT-Compliance richtig steuern: Erfahrungen aus IT-Aufsichtsprüfungen
6. November 2020 Webcast online

Ihre Ansprechpartnerin:
Martina Antolovic
T +49 30 2068-4339
mantolovic@kpmg.com

Webcast Live: Work anywhere, together: Tax- und Legal-Compliance beim Homeworking
10. November 2020 Webcast online

Ihre Ansprechpartnerin:
Anna Backmann
T +49 221 2073-1615
abackmann@kpmg.com

Webcast Live: Neues Verbandssanktionengesetz und Tax CMS: Was können Sie jetzt schon tun?
10. November 2020 Webcast online

Ihre Ansprechpartnerin:
Gabriele Geerlings-Wasse
T +49 211 475-7640
ggeerlings@kpmg.com

Webcast Live: Dashboard in an Hour – Datengesteuertes Vertriebsreporting mit Microsoft Power BI
16. November 2020 Webcast online

Ihre Ansprechpartnerin:
Gabriele Geerlings-Wasse
T +49 211 475-7640
ggeerlings@kpmg.com

Webcast Live: Renditeerwartungen im Wandel – vor, in und nach der Krise
17. November 2020 Webcast online

Ihre Ansprechpartnerin:
Anna Backmann
T +49 221 2073-1615
abackmann@kpmg.com

Webcast Live: Beteiligungsmanagement im Doppelpack
18. November 2020 Webcast online

Ihre Ansprechpartnerin:
Anna Backmann
T +49 221 2073-1615
abackmann@kpmg.com

Webcast Live: Vorbereitet in die Zukunft – durch Kostensenkung und HR-Automatisierung
19. November 2020 Webcast online

Ihre Ansprechpartnerin:
Anna Backmann
T +49 221 2073-1615
abackmann@kpmg.com

Webcast Live: SAP S/4HANA-Lizenzen: Sicher und kosteneffizient wechseln
19. November 2020 Webcast online

Ihre Ansprechpartnerin:
Anne Tzschaschel
T +49 30 2068-4377
atzschaschel@kpmg.com

Webcast Live: Foreign Investment – steering through the next cycle of FDI regulations in China
27. November 2020 Webcast online

Ihre Ansprechpartnerin:
Gabriele Geerlings-Wasse
T +49 211 475-7640
ggeerlings@kpmg.com

Webcast Live: Tax Update IV/2020
(kostenpflichtige Veranstaltung)
9. Dezember 2020 Webcast online

Ihre Ansprechpartnerin:
Birte Feldvoss
T +49 30 2068-4872
bfeldvoss@kpmg.com

Weitere Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen unter **www.kpmg.de/events**

Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

* Änderungen vorbehalten

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Gerrit Adrian (V.i.S.d.P.)
THE SQUAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
T +49 69 9587-2944

Dr. Martin Ribbrock
THE SQUAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
T +49 69 9587-2307

Editorial

Dr. Jan Wendland
THE SQUAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
T +49 69 9587-1500

Newsletter kostenlos
abonnieren
https://home.kpmg/de/de/home/
newsroom/newsletter-abonnieren/
abo-kpmg-mitteilungen.html

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.